

Auf Grund von Art. 108, 80 Abs. 1, 84 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BayHIG und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

## **ABSCHNITT I Studienordnung**

### **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) der Katholischen Stiftungshochschule München regelt Qualifikationsvoraussetzungen, Studienziel, Studieninhalte sowie Studien- und Prüfungsorganisation für das Hochschulzertifikat „Medienkompetenz“ gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APrO) gelten in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. <sup>2</sup>Im Übrigen wird die APrO durch die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgefüllt und ergänzt.

### **§ 2 Ziel des Angebots**

<sup>1</sup>Das Hochschulzertifikat „Medienkompetenz“ ist ein studienbegleitendes Angebot der Fakultät Soziale Arbeit am Campus Benediktbeuern für die an der Fakultät immatrikulierten Studierenden zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen gemäß Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG. <sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss der Zusatzstudien wird mit einem Hochschulzertifikat bestätigt. <sup>3</sup>Die Zusatzstudien „Medienkompetenz“ haben das Ziel ein Verständnis von Anforderungen an Medienbildung und Medienkompetenz durch die fortschreitende Digitalisierung und Mediatisierung von Alltag und Lebenswelt zu vermitteln. <sup>4</sup>Es werden Informationen erworben über technische und informatische Grundlagen, die zum Verständnis von Mediatisierung (insbesondere der Digitalisierung) und ihrer technischen Anwendungen und medialen Erscheinungsformen beitragen. <sup>5</sup>Zudem werden Einblicke in und die Erprobung von Vielfalt medienpädagogischer Praxis ermöglicht. <sup>6</sup>Die Zusatzstudien umfassen Module, die spezifisch für dieses Bildungsangebot oder regelmäßig in Studiengängen der Fakultät Soziale Arbeit, Campus Benediktbeuern oder im Rahmen anderer Bildungsangebote durchgeführt werden. <sup>7</sup>Mit den Zusatzstudien wird eine Zusatzqualifikation im Umfang von mind. 15 ECTS-Punkte erworben.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zu den Zusatzstudien „Medienkompetenz“ ist allen Studierenden der Fakultät Soziale Arbeit am Campus Benediktbeuern eröffnet.

### **§ 4 Regelstudienzeit**

Die Zusatzstudien können während der gesamten Studienzeit studiert werden. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

### **§ 5 Studieninhalte**

- (1) Die Zusatzstudien umfassen folgende Module:
  - Modul 1: „Grundlagen und Reflexion“ (9-10 ECTS)
  - Modul 2: „Theorie-Praxis Transfer – LAB Learning“ (2 ECTS)

- Modul 3: „Service Learning-Praxis“ (3-4 ECTS)
- (2) <sup>1</sup>Die Module und Prüfungen sind in § 7 festgelegt. <sup>2</sup>Die Regelungen werden für alle Module durch die Modulbeschreibungen ergänzt. <sup>3</sup>Diese werden von der Fakultät Soziale Arbeit Benediktbeuern erstellt. <sup>4</sup>Sie werden vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>5</sup>Die Bekanntmachung erfolgt zu Semesterbeginn. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben und Regelungen:
- a. Die Bezeichnung aller Module sowie die Stundenzahl, die Ziele und Inhalte,
  - b. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
  - c. die Art der Modul-Prüfungsnachweise.

## ABSCHNITT II Prüfungsordnung

### § 6 Prüfungsorgane

Für Aufgaben der Prüfungskommission ist die Prüfungskommission Benediktbeuern zuständig.

### § 7 Prüfungen

- (1) In den Modulen sind folgende Prüfungen zu erbringen:
- Modul 1: „Grundlagen und Reflexion“ (9-10 ECTS); hier sind vier Lehrangebote aus den Modulen des Studienangebots (möglich sind auch VHB-Veranstaltungen sowie eine Weiterbildungsveranstaltung über das Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis (JFF, München) erfolgreich zu absolvieren.
  - Modul 2: „Theorie-Praxis Transfer – LAB Learning“ (2 ECTS); erfolgreiche Absolvierung (Leistungsnachweis) des MEDIA LAB. Die Themenbandbreite ergibt sich aus dem Medienkompetenzmodell bzw. den Standards für Medienpädagogik und Medienbildung (s. Leitidee). Bearbeitet wird eine Anforderung aus der Praxis zur Realisierung dieser Ziele mittels Theorie-Praxis-Transfer. Das LAB-Konzept zeichnet sich weiter aus durch Selbstorganisation und Peer-Lernen (s. LAB-Konzept des Zentrums NKM).
  - Modul 3: „Service Learning-Praxis“ (3-4 ECTS). Praxisleistung: Studierende müssen durch Engagement innerhalb der Hochschule, bspw. als Medientutor: innen, in studentischen Gruppen an der Hochschule (AstA; KHG), durch ehrenamtliches Engagement im zivilgesellschaftlichen Bereich oder durch ein Praktikum (jeweils im Umfang von 100 Stunden) ein medienpädagogisches Projekt umsetzen
- (2) Soweit in dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht anders geregelt, entspricht die Prüfungsform den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen für die Lehrveranstaltung bzw. für das Modul.
- (3) <sup>1</sup>Die Module der Zusatzstudien schließen mit einer Prüfungsleistung ab. <sup>2</sup>Die Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde bzw. diese mit Erfolg abgelegt wurde. <sup>3</sup>Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ oder mit Erfolg abgelegt worden sein. <sup>4</sup>Das Nichtbestehen einer Teilprüfung führt zum Nichtbestehen der Modulprüfung.
- (4) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Punkte vergeben.
- (5) Die Zusatzstudien sind bestanden, wenn alle Modulprüfungen erfolgreich abgelegt wurden.

### § 8 Zertifikat

<sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Zusatzstudien wird das Hochschulzertifikat „Medienkompetenz“ ausgestellt. <sup>2</sup>Ein Prüfungsgesamtergebnis wird nicht gebildet. <sup>3</sup>Mit dem Zertifikat wird kein akademischer Grad verliehen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 25.05.2023 und vom 18.01.2024 und der Genehmigung der Stiftungsdirektorin der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 29.06.2023 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 27.10.2023.

München, den 13.03.2024

gez.

Prof. Dr. Birgit Schaufler  
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 13.03.2024 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.03.2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.03.2024.